

05.02.2010

Dr. Ernst Ulrich Dobler

Wirtschaftsprüfer ♦ Steuerberater ♦ Rechtsanwalt ♦ Fachanwalt für Steuerrecht

## **Klausur Bilanzkunde**

**WS 2009/2010**

Beantworten Sie **alle** der folgenden Fragen durch Ankreuzen der zutreffenden Antwort oder Ausfüllen von Textlücken. Mehrfachantworten sind möglich. Die Anzahl der pro Aufgabe insgesamt zu vergebenden Punkte präjudiziert **nicht** die Anzahl der zutreffenden Antworten.

Die Bearbeitungszeit beträgt **45 Minuten**. Bitte **unterschreiben** Sie Ihre Arbeit an der dafür vorgesehenen Stelle.

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Matr.-Nr.: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Zulässige Hilfsmittel: Unkommentierte Textausgabe HGB oder Schönfelder Deutsche Gesetze.**

**Viel Erfolg!**

1. Welche der folgenden Aussagen zur **Inventur** sind zutreffend? (4 Punkte)
- Jeder Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes eine Inventur durchzuführen und ein Inventar zu erstellen.
  - Die Inventur führt zum Inventar. Das Inventar ist die Auflistung aller einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden am Bilanzstichtag.
  - Bilanzstichtag ist stets der 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.
  - Die steuerrechtliche Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus § 240 Abs. 1 und 2 HGB.
  - Die handelsrechtliche Verpflichtung zur Inventur ergibt sich aus §§ 140, 141 AO.
  - Handels- und steuerrechtlich sind ausschließlich Stichtagsinventur, ausgeweitete Stichtagsinventur und permanente Inventur zulässig.
2. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführung** sind zutreffend? (6 Punkte)
- Die kaufmännische Buchführung ist eine klare, übersichtliche und nachprüfbare Dokumentation von Vermögen und Vermögensänderungen.
  - Eine handelsrechtliche Primärfunktion der Buchführung besteht im Schutz von Gläubigern des Kaufmanns vor Vermögensverlust.
  - Steuerrechtlich erfüllt die Buchführung keine eigenen Zwecke.
  - „Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoB) sind formelle und materielle Anforderungen an die kaufmännische Buchführung nach Handels- und Steuerrecht.
  - Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass jeder fremde Dritte sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen kann.
  - Im System der doppelten Buchführung wird jeder Geschäftsvorfall im Soll und im Haben gebucht.
  - Erfolgs- und Aktivkonten nehmen im Soll, Passivkonten im Haben zu.
- b) Aus einem Warenverkauf erhalten Sie € 100,-- in bar (Annahme: Keine Umsatzsteuer). Die Herstellungskosten der Ware betragen € 80,--. Wie und mit welchen bilanziellen Auswirkungen buchen Sie diesen Geschäftsvorfall? (3 Punkte)
- Buchungssatz: Per Kasse € 80,-- an Eigenkapital € 20,--, Warenbestand € 100,--
  - Buchungssatz: Per Kasse € 100,-- an Eigenkapital € 20,--, Warenbestand € 80,--
  - Buchungssatz: Per Warenbestand € 80,-- an Eigenkapital € 20,--, Kasse € 100,--
  - Bilanzielle Auswirkung: Reiner Aktivtausch.
  - Bilanzielle Auswirkung: Bilanzverkürzung um € 20,--

3. Welche der folgenden Aussagen zur **Kaufmannseigenschaft** sind zutreffend?  
(4 Punkte)

- Jeder Gewerbetreibende ist ein Vollkaufmann.
- „Gewerbe“ ist jede offene, planmäßige, selbständige, erlaubte und von Einkommenserzielungsabsicht getragene Tätigkeit.

Die folgenden Gesellschaften sind stets Kaufleute kraft Rechtsform:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- Aktiengesellschaft.
- Kommanditgesellschaft.
- Offene Handelsgesellschaft.
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Welche der folgenden Aussagen zur **Buchführungspflicht** sind zutreffend?  
(4 Punkte)

- Grundsätzlich sind alle Kaufleute zur Buchführung verpflichtet.
- Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wurde handelsrechtlich das Wahlrecht zur Befreiung von der Buchführungspflicht für alle Kaufleute eingeführt.
- Das Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Kaufmann an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bei Neugründungen: im ersten Geschäftsjahr) Umsatzerlöse kleiner als € 500.000,-- und einen Jahresüberschuss kleiner als € 50.000,-- erwirtschaftet.
- Steuerrechtlich kann sich eine Buchführungspflicht auch dann ergeben, wenn der Unternehmer handelsrechtlich nicht zur Buchführung verpflichtet ist.

5. a) Welche der folgenden Aussagen zur **Bilanzierung** sind zutreffend?  
(10 Punkte)

- Gegenstand der Bilanzierung ist die Aufstellung einer Einnahmenüberschussrechnung.
- Die (Bestände)-Bilanz ist eine Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital in Kontoform zu einem bestimmten Stichtag.
- Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelherkunft, die Passivseite der Bilanz die Mittelverwendung.
- Ein Bankguthaben wird in der Bilanz beim Anlagevermögen ausgewiesen.
- Rückstellungen sind Eigenkapital, Rücklagen Fremdkapital.
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt den Ausweis der Einnahmen und Kosten eines Geschäftsjahres (grundsätzlich) in Staffelform dar.

- Die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder im Gesamtkostenverfahren oder im Umsatzkostenverfahren aufgestellt werden.

Der Jahresabschluss einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Kapitalflussrechnung.
- ... Eigenkapitalpiegel.
- ... Lagebericht.

Der Jahresabschluss einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht grundsätzlich aus ...

- ... Inventar.
- ... Bilanz.
- ... Gewinn- und Verlustrechnung.
- ... Anhang.
- ... Kapitalflussrechnung.
- ... Eigenkapitalpiegel.
- ... Lagebericht.

- b) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen,

§ \_\_\_\_\_ HGB. (1 Punkt)

- c) Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache und in Euro aufzustellen,

§ \_\_\_\_\_ HGB. (1 Punkt)

- d) Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln,

§ \_\_\_\_\_ HGB. (1 Punkt)

6. Welche der folgenden Aussagen zur **handels- und steuerrechtlichen Einkunfts- und Gewinnermittlung** sind zutreffend? (5 Punkte)

- Als Jahresüberschuss wird der handelsrechtliche Gewinn eines Geschäftsjahres vor Steuern bezeichnet.
- Der Jahresüberschuss wird durch Entnahmen oder Ausschüttungen nicht reduziert.
- Für Zwecke der steuerlichen Einkunftsermittlung ist es irrelevant, ob der Steuerpflichtige Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft ist.
- Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft ist bei ihren Gesellschaftern stets in dem Kalenderjahr zu besteuern, in welchem er realisiert wird.
- Gewerbetreibende können ihren steuerlichen Gewinn ausschließlich durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln.

7. a) Welche der folgenden Aussagen zu den bilanziellen **Ansatzvorschriften** sind zutreffend? (12 Punkte)

- Ansatzvorschriften bestimmen die Bilanzierung dem Grunde nach.
- Im Bereich der Ansatzvorschriften existieren keinerlei Wahlrechte.
- Zivilrechtliches Eigentum ist die grundlegende Voraussetzung für den bilanziellen Ansatz von Vermögensgegenständen.
- Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens unterliegen einem Bilanzierungsverbot.
- Gegenstände der Aktiv- und Passivseite der Bilanz dürfen auch saldiert ausgewiesen werden, sofern dies der Klarheit und Übersichtlichkeit dient.
- Für selbst geschaffene Marken, Kundenlisten und ähnliche immaterielle Vermögensgegenstände besteht ein Bilanzierungsgebot.
- Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ersetzt das allgemeine Bilanzierungsverbot für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände durch ein spezielles Bilanzierungsgebot.
- Bei der Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist die Verwendungsabsicht des Bilanzierenden unbeachtlich.
- Das Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft besteht aus gezeichnetem Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen und dem Jahresergebnis.
- Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ersetzt die bislang im Bereich der Rückstellungen bestehenden Bilanzierungswahlrechte durch ein Bilanzierungsverbot.
- Im Fall von passiven latenten Steuern ist der in der Handelsbilanz ausgewiesene Jahresüberschuss einer Kapitalgesellschaft kleiner als der in der Steuerbilanz ausgewiesene Jahresüberschuss.
- Passive latente Steuern sind Eventualverbindlichkeiten.
- Für passive latente Steuern besteht ein Bilanzierungsgebot.

- b) In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen und hinreichend aufzugliedern,

§ \_\_\_\_\_ HGB (1 Punkt)

- c) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist,

§ \_\_\_\_\_ HGB (1 Punkt)

- d) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen,

§ \_\_\_\_\_ HGB (1 Punkt)

**(54 Punkte insgesamt)**